



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 11.07.2013		Vorlagen-Nr.: FB 1/316/2013		
Nr. 5 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 28.05.2013		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2013		Vorberatung	
Stadtrat	18.07.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 GO NW, §§ 1, 2, 4 und 5 KAG

III. Sachverhalt:

Die Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder Tätigkeit – der Verwaltung erhoben werden. Erhoben werden die Gebühren – vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften – auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land NRW; in Angelegenheiten der Selbstverwaltung auf der Ermächtigungsgrundlage einer Satzung.

Die in der Satzung der Stadt Lüdinghausen festgesetzten Gebühren gelten seit dem 01.01.2008. Nunmehr hat der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen die Überarbeitung der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung des NW StGB beschlossen. Die Änderung betrifft im Wesentlichen die Gebührenkalkulation, die an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den KGSt-Bericht 09/2012 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) angepasst worden ist.

A) Satzungstext

Der Text der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdinghausen, der dem Text der Mustergebührensatzung der NW StGB entspricht, wurde unverändert übernommen. Lediglich die Gesetzesangaben wurden dem neusten Stand angepasst (Anlage 1)

B) Gebührentarif

a) Neu aufgenommen in die Mustersatzung des NW StGB wurde die Tarif-Nr. 3b- „Selbstauskunft Steuer – Identifikationsnummer“ mit einer Gebühr von 6,00 €.

b) Bei der Tarif-Nr. 15 – Bezug des Amtsblattes – schlägt die Verwaltung vor aus dem o. g. Grund (Anpassung an den aktuellen KGSt-Berichts zu den Kosten eines Arbeitsplatzes mit Stand 01.09.2012) eine dem sonstigen Tarif angepassten Erhöhung beim Jahresabonnement des Amtsblattes von 11,00 € auf 12,00 € und beim Einzelbezug je Ausgabe von 0,60 € auf 0,70 € vor.

Bei der Gebührenordnung hat es teilweise eine Anpassung der Eingruppierung des eingesetzten Personals gegeben. Der Großteil der in der Kalkulation genannten Tätigkeiten der Tarifnummer 1- 2 wird mittlerweile überwiegend von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erledigt, die mindestens mit der Entgeltgruppe TvöD 6 (vorher 5) eingruppiert sind.

c) Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, dass die Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk- und Fernsehen) auch weiterhin kostenlos sein sollte.

Eine vergleichende Übersicht der Tarife nach a) der Satzung der Stadt Lüdinghausen vom 01.01.2008, b) der Übersicht der NW StGB- Mustergebührentarife und c) dem neuen Vorschlag der Stadt Lüdinghausen ist als Anlage 2 beigefügt. Die Übersicht der Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebührenmustersatzung des NW StGB ist als Anlage 3 beigefügt.

Anlagen: 3